



**Landkreis
Barnim**

Paul-Wunderlich-Haus - Am Markt 1 - 16225 Eberswalde

An alle Jagdausübungsberechtigten,
Schweinehalter und
sonstigen Personen
im Landkreis Barnim

Der Landrat

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Telefon 03334 214-1701
Telefax 03334 214-2701
landrat@kvbarnim.de

7. Oktober 2026

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
39TS 23/26

TIERSEUCHENALLGEMEINVERFÜGUNG **zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen** **Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen**

Auf Grund des amtlich festgestellten Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Landkreis Barnim legt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim in seiner Zuständigkeit gemäß der Verordnung (EU) 2016/429, der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 i.V.m. den §§ 14d und 14e der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (SchwPestV) Restriktionsgebiete fest. Für die festgelegten Restriktionsgebiete werden folgende Sofortmaßnahmen angeordnet und bekanntgegeben:

I. Festlegung von Restriktionsgebieten

Als Restriktionsgebiete werden eine Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) – Hochrisikokorridor, eine Sperrzone I (Pufferzone) und in deren inneren Bereich ein ASP-Schutzkorridor festgelegt.

- 1 Die **Sperrzone II** (gefährdetes Gebiet) umfasst
 - nur den Hochrisikokorridor, gelegen zwischen dem Fluss Oder und dem ersten, parallel zur Oder verlaufenden ASP-Schutzzaun, innerhalb der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen mit Teilen der Gemarkungen Lunow und Stolzenhagen.

Sprechzeiten der Kreisverwaltung
Dienstag 9 bis 18 Uhr
Montag, Mittwoch bis Freitag
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter
www.barnim.de

Bankverbindung
Empfänger: Landkreis Barnim
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03
BIC: WELA DE D1 GZE
Sparkasse Barnim
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

Telefonzentrale
03334 214-0

Postfach
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur
für den Empfang formloser Mitteilungen

- 2 Die **Sperrzone I** (Pufferzone) umfasst folgende Städte und Gemeinden mit ihren Gemarkungen:
 - die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen mit Teilen der Gemarkungen Lunow und Stolzenhagen
 - die Gemeinde Parsteinsee mit allen Gemarkungen,
 - die Stadt Oderberg mit allen Gemarkungen,
 - die Gemeinde Liepe mit allen Gemarkungen,
 - die Gemeinde Hohenfinow (nördlich der B167),
 - die Gemeinde Niederfinow mit allen Gemarkungen,
 - die Stadt Eberswalde mit den Gemarkungen Eberswalde nördlich der B167 und östlich der L200, Sommerfelde und Tornow nördlich der B167,
 - die Gemeinde Chorin mit den Gemarkungen Brodowin, Chorin, Serwest, Neuhütte und Sandkrug östlich der L200 liegend,
 - die Gemeinde Ziethen mit allen Gemarkungen.
- 3 Der **ASP-Schutzkorridor** umfasst das Gebiet innerhalb der Sperrzone I zwischen dem ersten, parallel zur Oder verlaufenden ASP- Schutzzaun sowie dem ASP-Schutzzaun von Süden kommend entlang der B 158 von Oderberg bis Neuendorf, ab Neuendorf entlang der Alten Dorfstraße bis Lüdersdorf, in Lüdersdorf entlang der Dorfstraße und von dort aus weiter entlang der Lüdersdorfer Straße bis Gellmersdorf.

Der genaue Verlauf der festgelegten Restriktionsgebiete ist der als **Anlage 1** beigelegte Karte, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, zu entnehmen und steht unter <https://www.barnim.de> zur Verfügung.

II. Für die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) – Hochrisikokorridor werden folgende Maßnahmen angeordnet:

- 1 Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim unverzüglich unter Angabe des Fundortes (mit GPS-Daten) anzuzeigen. Die Kennzeichnung (Wildmarke und Wildursprungsschein) und die Probenahme mittels eines blutgetränkten Tupfers obliegt dem Jagdausübungsberechtigten. Die Probe ist zusammen mit dem Wildursprungsschein (WUS) unverzüglich beim Landkreis Barnim im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Am Markt 1, 16225 Eberswalde abzugeben. Bergung und unschädliche Beseitigung von verendet aufgefundenen Wildschweinen obliegen ausschließlich dem vom Landkreis Barnim bestimmten Personal.
- 2 Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein könnten, dürfen nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden.
- 3 Das Verbringen von Wildschweinen aus der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) ist verboten.

- 4 Frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, das oder die von Wildschweinen gewonnen worden sind, die in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) erlegt worden sind, dürfen nicht in andere Gebiete des Inlands oder innergemeinschaftlich verbracht oder ausgeführt werden.
- 5 Hunde dürfen nicht frei umherlaufen. Es gilt eine strikte Leinenpflicht für Hunde (Ausnahmen: nachweislich ausgebildete Jagd- und Hütehunde während ihres Einsatzes).
- 6 Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen hat in Verbindung mit einer Fallwildsuche zu erfolgen. Diese ist mit dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim abzustimmen.
- 7 Gras, Heu und Stroh, welche in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gewonnen wurden, dürfen nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das vor der Verwendung mindestens für 6 Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 °C unterzogen wurde.
- 8
 - a) Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landkreises Barnim durchzuführen (**Anlage 2**).
 - b) Hunde, Gegenstände und Fahrzeuge, die bei der Jagd verwendet werden und mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind durch ihren Halter bzw. den Jagdausübungsberechtigten zu reinigen und zu desinfizieren (**Anlage 2**).
- 9 Das Verbringen von Schweinen aus oder in einen Betrieb in Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) ist verboten.
- 10 Schweine dürfen aus einem Betrieb, der außerhalb eines gefährdeten Gebietes oder einer Pufferzone gelegen ist, innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden, wenn in den Betrieb innerhalb von 30 Tagen vor dem innergemeinschaftlichen Verbringen oder der Ausfuhr Hausschweine aus einem gefährdeten Gebiet oder einer Pufferzone eingestellt worden sind,
- 11 Schweine dürfen aus einem Betrieb, der in Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gelegen ist, in eine Schlachtstätte, die in einem gefährdeten Gebiet gelegen ist, nicht verbracht werden.
- 12 Frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten worden sind, der in Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gelegen ist, dürfen außerhalb dieser Zone nicht verbracht oder ausgeführt werden.

- 13 Schweinehalter haben
 - a) unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine, unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim anzuzeigen,
 - b) die Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können,
 - c) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten,
 - d) verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf die Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,
 - e) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren.
- 14 Die vorübergehende Errichtung von wildschweinsicheren Zäunen (ASP-Schutzzäune) ist zu dulden.

III. Für die Sperrzone I (Pufferzone) werden folgende Maßnahmen angeordnet:

- 1 Jagdausübungsberechtigte haben verstärkt nach verendeten Wildschweinen zu suchen. Die Suche durch andere beauftragte Personen oder Suchtrupps, Kadaversuchhunde oder Drohnen und die sie ggf. mit Schusswaffen begleitenden Jäger, sind von den Jagdausübungsberechtigten zu dulden, ggf. ist bei diesen mitzuwirken.
- 2 Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim unverzüglich unter Angabe des Fundortes (wenn möglich GPS-Daten) anzuzeigen. Die Kennzeichnung (Wildmarke und Wildursprungsschein) und die Probenahme mittels eines blutgetränkten Tupfer obliegt dem Jagdausübungsberechtigten. Die Probe ist zusammen mit dem Wildursprungsschein (WUS) unverzüglich beim Landkreis Barnim im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Am Markt 1, 16225 Eberswalde abzugeben.

Beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim können schriftlich Fundprämien für Fall- und Unfallwild (Schwarzwild) beantragt werden.

- 3 Jagdausübungsberechtigte haben:
 - a) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen WUS auszufüllen,
 - b) von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und zusammen mit dem WUS und dem Probenbegleitschein (Untersuchungsantrag) beim Landkreis Barnim im Veterinär- und

Lebensmittelüberwachungsamt, Am Markt 1, 16225 Eberswalde abzugeben,

- c) jedes erlegte Stück bis zum Vorliegen eines Untersuchungsergebnisses in einer Wildsammelstelle aufzubewahren.

Nach Veröffentlichung eines negativen Untersuchungsergebnisses auf der Internetseite des Landkreises Barnim unter <https://afrikanische-schweinepest.barnim.de/jaeger-tierhalter-landwirte/befunde> - „Übersicht der Proben zur Afrikanischen Schweinepest“ gilt der Tierkörper vom Veterinäramt zur Verwendung als Lebensmittel freigegeben.

- 4 Jagdausübungsberechtigte haben den Aufbruch und andere tierische Nebenprodukte jedes erlegten Wildschweines in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 (Fa. SecAnim) nach Art. 24 Abs. 1 a der VO (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich beseitigen zu lassen. Die unschädliche Beseitigung hat durch Abgabe des o.g. Materials an den in **Anlage 3** benannten Standorten zu erfolgen.
- 5 Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein könnten, dürfen nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden.
- 6
 - a) Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landkreises Barnim durchzuführen (**Anlage 2**).
 - b) Hunde, Gegenstände und Fahrzeuge, die bei der Jagd verwendet werden und mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind durch ihren Halter bzw. den Jagdausübungsberechtigten zu reinigen und zu desinfizieren (**Anlage 2**).
- 7 Das Verbringen von lebenden Wildschweinen aus der Sperrzone I ist untersagt.
- 8 Das Verbringen von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen, die von Wildschweinen gewonnen wurden, die in der Sperrzone I erlegt worden sind, in andere Gebiete des Inlands oder innergemeinschaftlich, ist untersagt. Sofern ein virologisch negatives Ergebnis einer Probe nach Punkt II. 3 b) vorliegt, ist das Verbringen im Inland gestattet.
- 9 Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten von Wildschweinen, die in der Sperrzone I erlegt wurden, sind untersagt.
- 10 Tierhalter haben:
 - a) unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine im Veterinäramt des Landkreises Barnim anzuzeigen,

- b) die Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können,
 - c) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten,
 - d) verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf die Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,
 - e) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren,
 - f) sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
- 11 Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
- 12 Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von Schweinen aus einem Betrieb, der in der Sperrzone I liegt, ist untersagt. Ausnahmen sind schriftlich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim zu beantragen.
- 13 Eizellen und Embryonen die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten werden, der in der Sperrzone I gelegen ist, dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden. Ausnahmen sind schriftlich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim zu beantragen.
- 14 Die vorübergehende Errichtung von wildschweinsicheren Zäunen (ASP-Schutzzäune) ist zu dulden.
- 15 Bei Anbau von Sonnenblumen und Mais ist ein Abstand von 5 m vom ASP-Schutzzaun einzuhalten.

IV. Zusätzlich zu den Maßnahmen für die Sperrzone I (Pufferzone) werden für den ASP-Schutzkorridor folgende Maßnahmen angeordnet:

- 1 Die Tore im ASP-Schutzzaun sind immer geschlossen zu halten.
- 2 Jagd ausübungs berechtigten, deren Jagdbezirk oder Teile ihres Jagdbezirkes im ASP-Schutzkorridor liegen, wird die vollständige Entnahme/Tötung von Schwarzwild auf Basis des Veterinärrechts mittels jagdlicher Methoden angeordnet.
- 3 Jagd ausübungs berechtigten, deren Jagdbezirk oder Teile ihres Jagdbezirkes im ASP-Schutzkorridor liegen und die der Anordnung der Entnahme/Tötung von Schwarzwild nicht nachkommen, haben die Entnahme des detektierten

Schwarzwildes durch Bundes- oder Landesbedienstete bzw. behördlich beauftragte Personen zu dulden.

- 4 Die Entnahme/Tötung des Schwarzwildes hat so störungsarm wie möglich zu erfolgen, damit potenzielle Virusträger in der Folge nicht unnötig weite Fluchstrecken zurücklegen. Zu diesem Zweck bietet das zuständige Veterinäramt jedem Jagdausübungsberechtigten mit einem Jagdbezirk im ASP-Schutzkorridor oder einer durch den Jagdausübungsberechtigten beauftragten Person eine speziell konzipierte Entnahmeschulung an. Auf Wunsch des Jagdausübungsberechtigten kann auch eine Beratung zur möglichst effektiven Entnahme/Tötung vor Ort im betreffenden Jagdbezirk in Anspruch genommen werden.
- 5 Bewegungsjagden sind durch den Jagdausübungsberechtigten mindestens 5 Werktage zuvor beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim schriftlich zu beantragen. Vor Beginn ist eine revierbezogene Zaunkontrolle inklusive Kontrolle der Torschließungen vorzunehmen.

V. Die sofortige Vollziehung der Punkte II. bis IV. wird angeordnet.

VI. Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt so lange, bis sie aufgehoben wird. Gleichzeitig wird die Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen vom 28. Februar 2024 aufgehoben.

Begründung:

Der Verfügung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Am 2. Oktober 2026 wurde der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem erlegten Wildschwein im Hochrisikokorridor in der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen amtlich festgestellt.

Das Wildschwein wurde am 23. September 2026 erlegt und die notwendigen entnommenden Proben im Landeslabor Berlin - Brandenburg auf das Virus der Afrikanischen Schweinepest untersucht. Dort wurde das Virus am 29. September 2026 nachgewiesen. Dieser Virusnachweis wurde durch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) bestätigt.

Seit Februar 2022 hat es keine positiven ASP-Befunde bei Wildschweinen im Landkreis Barnim mehr gegeben. Die Seuchensituation wurde weiter intensiv beobachtet. Da die Gefahr einer Einschleppung der ASP aus infizierten Gebieten durch kontaminierte Produkte oder Gegenstände über weite Entfernungen in freie Gebiete weiterhin hoch war und zusätzlich ein hohes Gefährdungspotential durch eine mögliche Verschleppung der ASP durch migrierende Wildschweine aus angrenzenden Regionen bestand, war es erforderlich, weiterhin Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und zusammen mit dem WUS und dem

Probenbegleitschein (Untersuchungsantrag) beim Landkreis Barnim im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zur Untersuchung einzureichen.

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine virusbedingte, hochansteckende und gefährliche Tierseuche, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. In Mitteleuropa erfolgt eine Übertragung durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren (Sekrete, Blut, Sperma), die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Bei direkter Übertragung wird der Erreger über Nasen-, Rachen-, Augensekret und Speichel, später auch über Urin und Kot ausgeschieden. Die Inkubationszeit, das heißt, die Zeit von der Einschleppung des Erregers bis zum Auftreten der ersten Krankheitssymptome, beträgt etwa sieben bis zehn Tage. Ein infiziertes Tier stirbt in mehr als 90 % der Infektionsfälle an ASP. Ein Impfstoff gegen ASP ist bisher nicht verfügbar. Die Bekämpfung gestaltet sich außerordentlich schwierig, da das Virus sehr widerstandsfähig ist. Es bleibt auch während des Verwesungsprozesses des Schweins mehrere Wochen bis Monate infektiös. In Schlachtkörpern und Blut, in Dauerwaren wie Schinken und Salami ist das Virus monatelang, in Gefrierfleisch sogar jahrelang vermehrungsfähig.

Tritt bei Wildschweinen ein Infektionsgeschehen mit ASP auf, sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, mit denen das Ausmaß des Ausbruchsgeschehens (räumliche Ausdehnung, Anzahl der betroffenen Tiere, Größe der Population im betroffenen Gebiet etc.) eingeschätzt und Maßnahmen zur Bekämpfung der Tierseuche in der Wildschweinpopulation, zur Verhinderung der Ausbreitung und des Übergreifens auf Hausschweine ergriffen werden sollen. Das Friedrich-Löffler-Institut hat hierzu Empfehlungen für Maßnahmen in einem Maßnahmenkatalog erarbeitet.

Resultierend aus dem Wissen um die Eigenschaften dieser Tierseuche und den Fallwildfunden müssen die Restriktionsgebiete an das Seuchengeschehen angepasst werden.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete wurden die aktuelle Seuchensituation, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, die Strukturen des Handels und der örtlichen Schweinehaltungen sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Um eine weitere Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) über die festgelegten Restriktionsgebiete hinaus zu verhindern, sind die vorher genannten Maßnahmen anzuordnen. Ziel ist die Eindämmung der ASP in der Wildschweinpopulation sowie die Verhinderung des Übergreifens der ASP auf Hausschweinbestände. Bei einer weiteren Ausbreitung besteht die Gefahr großer wirtschaftlicher Schäden sowohl in der Landwirtschaft selbst als auch in nachgelagerten Bereichen wie in der Verarbeitung und dem Handel mit landwirtschaftlichen Produkten durch Handelssanktionen.

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/429 und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gelten diese und weitere, die ASP

behandelnde Rechtsakte der EU unmittelbar in den einzelnen Mitgliedstaaten. Es werden andere Begrifflichkeiten im Vergleich zur nationalen Vorschrift (SchwPestV) für die Restriktionsgebiete verwendet.

zu I. bis IV.

Gemäß §§ 4 und 5 des Ordnungsbehördengesetzes i.V.m. § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) i.V.m. § 1 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in den jeweils geltenden Fassungen ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim die zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen von Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen. Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Maßregeln der SchwPestV sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 in den jeweils geltenden Fassungen. Ermächtigungsgrundlage für die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung bilden ferner die §§ 3a, § 14d und § 14e der SchwPestV.

Zur Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche ASP erlässt das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim in seiner Zuständigkeit nach § 38 Abs.11 TierGesG i.V.m. § 6 und 10 TierGesG sowie auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit dieser Allgemeinverfügung Maßregeln zur Ergänzung der Anordnungen der SchwPestV. Das Tiergesundheitsgesetz regelt in den §§ 4, 5, 8 und 10 neben den EU-Maßnahmen weitere Maßnahmen zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung.

Nach § 24 des Bundesjagdgesetzes erlässt beim Auftreten einer Tierseuche im Wildbestand die für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Behörde die erforderlichen Anweisungen zur Bekämpfung der Seuche.

Entsprechend Art. 3 bis 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 i.V.m. § 14d Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 SchwPestV wird durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim ein Gebiet um die Abschussstelle als Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und ein Gebiet um die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) als Sperrzone I (Pufferzone) festgelegt. Bei der Bestimmung der Restriktionsgebiete wurden die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Schweinehaltung, bereits bestehende ASP-Schutzzäune sowie Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Gemäß § 14d Abs. 5b S. 1 und 2 SchwPestV kann das Veterinäramt als zuständige Behörde den Jagdausübungsberechtigten zur Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichten. Kann dieser eine unverzügliche und wirksame Suche nicht sicherstellen, hat er eine solche Suche durch andere Personen zu dulden und bei einer solchen Suche mitzuwirken. Entsprechend § 14e Abs. 1 Nr. 1 d) Buchstabe bb) SchwPestV wurden die Jagdausübungsberechtigten verpflichtet, verendet aufgefundene Wildschweine unter Angabe des Fundortes dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim anzuzeigen.

Die schnelle und systematische Suche hat zum Ziel, dass in den Sperrzonen schnellstmöglich alle weiteren, an der Tierseuche verendeten Wildschweine aufgefunden werden. So können durch eine anschließende, restlose Entfernung ggf.

weiterer aufgefundener Wildschweinkadaver die Infektionsquellen aus den Sperrzonen beseitigt und auf diese Weise die Verbreitung der Tierseuche über die Sperrzonen hinaus verhindert werden.

Eine Suche und Beseitigung infizierter, verendeter Wildschweine bzw. der Reste aus dem Revier ist zeitnah und umfassend durchzuführen, da diese aufgrund der großen Widerstandsfähigkeit des Virus über lange Zeiträume ein Virusreservoir und somit eine Infektionsquelle für gesunde Wildschweine darstellen.

Gemäß § 14e Abs. 1 Nr. 1 d) SchwPestV ist jedes verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich unter Angabe des Fundortes der zuständigen Behörde anzuzeigen und nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu kennzeichnen. Es sind Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und die Proben mit einem von der zuständigen Behörde vorgegebenen Begleitschein einer von der zuständigen Behörde bestimmten Stelle zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zuzuleiten.

Gemäß § 14e Abs. 1 Nr. 2 SchwPestV ordnet die zuständige Behörde an, dass der Aufbruch jedes erlegten Wildschweins oder jedes verendet aufgefundene Wildschwein in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich zu beseitigen ist.

Gemäß der Art. 9 und 48 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 verbietet die zuständige Behörde das Verbringen von Schweinen und Wildschweinen aus den Sperrzonen.

Gemäß der Art. 11 und 12 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 verbietet die zuständige Behörde Verbringungen von Sendungen von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen, einschließlich Tierdarmhüllen, sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in Sperrzone II gehalten wurden, außerhalb dieser Sperrzone.

Gemäß Art. 49 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 verbietet die zuständige Behörde Verbringungen von Sendungen von frischem Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnissen sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Wildschweinen gewonnen wurden, die in den Sperrzonen I und II gewonnen oder erlegt worden sind.

Gemäß § 14f Abs. 1 SchwPestV dürfen Schweine

1. aus einem Betrieb, der in einem gefährdeten Gebiet gelegen ist, in das sonstige Inland nicht verbracht werden,
2. aus einem Betrieb, der in einem gefährdeten Gebiet oder in einer Pufferzone gelegen ist, in der Gemeinschaft nicht verbracht oder ausgeführt werden,
3. aus einem Betrieb, der außerhalb eines gefährdeten Gebietes oder einer Pufferzone gelegen ist, in der Gemeinschaft nicht verbracht oder ausgeführt werden, wenn in den Betrieb innerhalb von 30 Tagen vor dem in der Gemeinschaftlichen Verbringen oder der Ausfuhr Hausschweine aus einem gefährdeten Gebiet oder einer Pufferzone eingestellt worden sind,

4. in einen Betrieb, der in einem gefährdeten Gebiet gelegen ist, nicht verbracht werden,
5. aus einem Betrieb, der in einem gefährdeten Gebiet gelegen ist, in eine Schlachtstätte, die in einem gefährdeten Gebiet gelegen ist, nicht verbracht werden.

Zur Vermeidung der Verschleppung der ASP wurde gemäß § 14d Abs. 7 SchwPestV angeordnet, dass Hunde in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) nicht frei umherlaufen dürfen.

Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, dürfen gemäß § 14h Abs. 1 Nr. 2 SchwPestV Eizellen und Embryonen, die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten werden, der in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet), oder auch in der Sperrzone I (Pufferzone), gelegen ist, innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden

Gemäß § 14d Abs. 2b Nr. 2 SchwPestV kann das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim als zuständige Behörde für die Sperrzonen, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist, Maßnahmen zur Absperrung ergreifen, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung.

Die Voraussetzung dafür ist, dass sich dort Wildschweine aufhalten, die an der Afrikanischen Schweinepest erkrankt sind, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest besteht oder bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Virus der Afrikanischen Schweinepest aufgenommen haben.

Durch die Umzäunung der Sperrgebiete sollen potentiell infizierte Wildschweine zumindest kurzfristig in diesem räumlich eng begrenzten Gebiet gehalten werden, um die Durchseuchung zu ermöglichen und eine Verbreitung der Tierseuche über die Sperrgebiete hinaus zu verhindern. Erkranktes Schwarzwild soll ebenfalls in diesem räumlich begrenzten Gebiet gehalten und dadurch eine Einschleppung der Tierseuche in andere Gebiete vermieden werden. Hintergrund ist die stark bewaldete und landwirtschaftlich geprägte Region, die eine effiziente und zeitnahe Bekämpfung der Tierseuche durch Abschottung der infiziert aufgefundenen Wildschweinkadaver in den Sperrzonen erfordern. So soll ein Eintrag in weitere, durch starke Bewaldung schwer zugängliche Regionen erschwert bzw. unterbunden werden.

Nach § 14d Abs. 4 SchwPestV haben Tierhalter mit Bekanntgabe der Festlegung der Sperrgebiete

1. der zuständigen Behörde unverzüglich
 - a) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts,
 - b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen,
2. die Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können,
3. geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten,

4. verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf die Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde serologisch oder virologisch auf die Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,
5. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren,
6. sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.

Das Virus ist sehr widerstandsfähig und kann auch über andere, indirekte Übertragungswege verbreitet werden. Hierzu zählen z. B. die Bereifung von Fahrzeugen, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, herumstreunende Tiere, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung und Schuhe.

Gemäß § 14d Abs. 5 Nr. 1 und 2 SchwPestV dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, Schweine nicht getrieben werden, und Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde durchzuführen.

Die angeordneten Maßregeln können aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung gemäß § 14d Abs. 8 i.V.m. Abs. 4, 5, 5b und 6 SchwPestV auch für die Sperrzone I (Pufferzone) angeordnet werden.

Die ASP stellt sowohl aufgrund ihrer Übertragbarkeit von Wildschweinen auf Hausschweine und ihrer Übertragbarkeit untereinander, als auch aufgrund der hohen Mortalitätsrate bei einem Infektionsgeschehen gerade für die Schweinemastbetriebe bzw. Hausschweinbesitzer eine erhebliche Gefahr dar. Vorrangiges Ziel ist es, den Kontakt von Hausschweinen mit Wildschweinen zu verhindern. Ein Schweinehalter muss seinen Bestand so abschotten, dass jedweder Kontakt mit Wildschweinen unmöglich gemacht wird. Freilandhaltungen sind hier besonders gefährdet, aber auch konventionelle Betriebe müssen geeignete Vorsichtsmaßnahmen ergreifen (z. B. wildschweinsichere Umzäunung des Betriebsgeländes; unzugängliche Lagerung von Futtermitteln und Einstreu). Die ASP wird überwiegend direkt über Blut und Körperflüssigkeiten erkrankter Tiere, übertragen. Futtermittel müssen im Betrieb so gelagert werden, dass sie gegen Kontamination geschützt sind. Dies bedeutet insoweit eine für Wildschweine unzugängliche Lagerung von Rohwaren, Endprodukten und Futtermitteln.

Die getroffenen Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers zu verhindern. Durch eine vermehrte Infektion der Wildschweine, die bisher teilweise auch in der Nähe von Ortschaften verendet sind, besteht das Risiko einer Erkrankung auch der in den Restriktionsgebieten gehaltenen Hausschweine. Eine Erkrankung könnte eine Tötung des gesamten Hausschweinbestandes nach sich ziehen.

Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies

hätte erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landesweit.

Die in dieser Tierseuchenallgemeinverfügung angeordneten Sofortmaßnahmen sind von unserer Behörde im pflichtgemäßen Ermessen und nach Betrachtung sämtlicher, zur Verfügung stehenden Maßnahmen, sowie unter Abwägung der sich widerstreitenden Interessen getroffen worden.

Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich. Ein milderer Mittel zur Erreichung der vorgenannten Ziele ist nicht gegeben. Die Anordnungen sind geeignet, um die Tierseuche frühzeitig erkennen und für den Fall des Auftretens der Verbreitung entgegenwirken zu können.

Die Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zu einem persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziel steht. Die zeitlich und räumlich überschaubar befristeten Beschränkungen der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit und auferlegten Maßregeln sind angesichts der benannten Gefahren verhältnismäßig.

zu V

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen kann gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses angeordnet werden. Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO liegen hier vor, da der Ausbruch und die Ausbreitung der ASP, mithin die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen, schnellstmöglich erkannt und unterbunden werden müssen.

Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und die damit zu erwartenden tiergesundheitlichen sowie wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Aus diesem Grund haben die Interessen einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs hinter dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen und der damit verbundenen sofortigen Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei der Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen waren im Gesamtkontext zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest nicht geeignet und daher nicht auszuwählen. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen war somit anzuordnen.

Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 des TierGesG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

zu VI

Gemäß Art. 15 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 14d Abs. 2 Schweinepest-Verordnung wird die Feststellung eines Ausbruches der ASP im Wildschweinbestand und die Festlegung der Sperrzonen I und II sowie deren Änderung oder Aufhebung von

der zuständigen Behörde öffentlich bekannt gemacht und nachrichtlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Auf Grundlage des § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i.V.m. den §§ 41 Abs. 4 S. 4 und 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- Verordnung (EU) 2016/429
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687
- Durchführungsverordnung (EU) 2023/594
- Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU
- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (SchwPestV)
- Gesetz zur Vorbeugung und zur Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg)
- Ordnungsbehördengesetz
- Bundesjagdgesetz (BJagdG)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur eingelegt werden. Für diesen Fall verwenden Sie bitte die E-Mail-Adresse rechtsbehelf@kvbarnim.de.

Ferner kann der Widerspruch als elektronisches Dokument über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) eingelegt werden.

Hinweise:

Wir weisen darauf hin, dass ein gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung eingelegter Widerspruch, aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung hat.

Sie können beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstr. 13 in 15230 Frankfurt (Oder), die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Ihres Widerspruchs nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragen.

Die topographische Darstellung der festgelegten Restriktionsgebiete kann unter der Internetseite des Landkreises Barnim **www.barnim.de** eingesehen werden.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. § 25 S.1 SchwPestV als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € belegt werden.

gez. Daniel Kurth
Landrat

Anlagen:

Die Anlagen sind Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung und stehen unter **www.barnim.de** zur Verfügung.

- Anlage 1 - Karte der Restriktionsgebiete, Stand: 7. Oktober 2026
- Anlage 2 - Merkblatt - Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach einem Wildschweinkontakt, Stand: 7. Oktober 2026
- Anlage 3 – Kadaversammelstellen, Stand: 7. Oktober 2026